

Gemäß § 25 Absatz 1 der Satzung hat der Verbandsausschuss am 12. Juni 1980 - zuletzt geändert durch Beschluss vom 29. Oktober.2005 - folgende

GESCHÄFTSORDNUNG

beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

1. Abschnitt: Durchführung von Versammlungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Öffentlichkeit
- § 3 Einberufung und Tagesordnung
- § 4 Versammlungsleiter
- § 5 Anwesenheitsfeststellung und Mandatsprüfung
- § 6 Stimmberechtigung
- § 7 Eröffnung der Versammlung
- § 8 Beschlussfähigkeit
- § 9 Worterteilung und Rednerfolge
- § 10 Wortmeldung zur Geschäftsordnung
- § 11 Persönliche Erklärungen und sachliche Berichtigungen
- § 12 Versammlungsleitung
- § 13 Antragsberechtigung, Antragsform und Antragsfrist
- § 14 Dringlichkeitsanträge
- § 15 Abänderungsanträge
- § 16 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 17 Abstimmungen
- § 18 Wahlen
- § 19 Wahlberechtigung und Wählbarkeit
- § 20 Durchführung der Wahlen
- § 21 Protokollierung

2. Abschnitt: Verwaltungsvorschriften

- § 22 Präsidium
- § 22a Vertretungsbefugnis
- § 23 Zentrale
- § 24 Bezirksordnungen

1. Abschnitt: Durchführung von Versammlungen

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Regelungen dieses Abschnittes gelten, soweit nicht die besonderen Verfahrensvorschriften der Rechts- und Schiedsgerichtsordnung Anwendung finden, für die Durchführung aller Versammlungen im Bereich des BLSV.
- (2) Die von den Fachverbänden für ihren Bereich erstellten Geschäftsordnungen bleiben hiervon unberührt.

§ 2 Öffentlichkeit

Die Versammlungen im Verband sind nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann jedoch im Einzelfall die Öffentlichkeit zulassen.

§ 3 Einberufung und Tagesordnung

- (1) Versammlungen werden, soweit die Satzung die Einberufung nicht einzelnen Organen überträgt, durch den jeweiligen Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter einberufen.
- (2) Die Einberufung des Verbandstages, des Verbandsausschusses sowie des Bezirks- und Kreistages erfolgt nach den Bestimmungen der Satzung.

Sonstige Versammlungen sind schriftlich einzuberufen. In dringenden Fällen kann die Einberufung auch mündlich, telefonisch oder telegraphisch vorgenommen werden.

- (3) Mit der Einberufung der Versammlung ist zugleich eine Tagesordnung bekanntzugeben.

Die nach der Satzung bei der Einberufung des Verbandstages, des Verbandsausschusses, des Bezirks- und des Kreistages bekanntzugebende vorläufige Tagesordnung muss neben Zeit und Ort der Tagung mindestens eine Aufzählung der Punkte enthalten, die Gegenstand der Tagung sein sollen.

Die rechtzeitig vor Beginn jeder Versammlung bekanntzugebende endgültige Tagesordnung muss neben Ort und Zeit der Versammlung alle Angelegenheiten, die während der Versammlung behandelt und über die Beschlüsse gefasst werden sollen, wenigstens stichwortartig bezeichnen.

Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" dürfen nur Angelegenheiten von geringer Bedeutung zusammengefasst werden.

- (4) Die Einberufung einer Versammlung ist dem Präsidium unter Angabe der Tagesordnung eine Woche vor Beginn anzuzeigen.

§ 4 Versammlungsleiter

- (1) Versammlungen werden durch den Präsidenten oder durch die jeweiligen Vorsitzenden geleitet. Im Falle einer Verhinderung leitet der jeweilige Stellvertreter die Versammlung.

Sind sowohl der Präsident oder der Vorsitzende als auch deren Stellvertreter verhindert, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen einen Versammlungsleiter.

- (2) Dem Versammlungsleiter stehen alle Befugnisse zu, die zur Aufrechterhaltung eines geordneten Ablaufes der Versammlung erforderlich sind; er übt insbesondere das Hausrecht aus.

- (3) Nach Eröffnung der Versammlung kann der Versammlungsleiter für einzelne Angelegenheiten die Leitung einem Vertreter übertragen.

§ 5 Anwesenheitsfeststellung und Mandatsprüfung

- (1) Jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer hat sich in die Anwesenheitsliste einzutragen.
- (2) Vor Beginn eines Verbands-, Bezirks- oder Kreistages ernennt der Versammlungsleiter eine Mandatsprüfungskommission.

Bei der Mandatsprüfungskommission hat sich jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer durch die vom BLSV ausgestellte Vollmacht auszuweisen. Nach der Mandatsprüfung erhalten die Stimmberechtigten vor Beginn der Versammlung Stimmkarte und Stimmzettel.

Das Ergebnis der Mandatsprüfung ist dem Versammlungsleiter bekanntzugeben und in das Protokoll aufzunehmen.

§ 6 Stimmberechtigung

- (1) Jedes der erschienenen Mitglieder des Organs hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.
- (2) Die Ausübung des Stimmrechts hat die Volljährigkeit des Stimmberechtigten und die Stimmberechtigung in den Verbänden oder Vereinen zur Voraussetzung, ausgenommen Jugendsprecher gemäß BLSV-Jugendordnung.

§ 7 Eröffnung der Versammlung

- (1) Die Versammlung wird durch den Versammlungsleiter eröffnet.
- (2) Nach Eröffnung eines Verbands-, Bezirks- oder Kreistages stellt der Versammlungsleiter die satzungsgemäße Einberufung fest und ernennt einen Protokollführer sowie einen Schriftführer für die Rednerliste. Der Versammlungsleiter gibt außerdem die von der Mandatsprüfungskommission aufgrund der abgegebenen Vollmachten festgestellte Zahl der erschienenen Stimmberechtigten bekannt und stellt die Beschlussfähigkeit fest.
- (3) Bei anderen Versammlungen stellt der Versammlungsleiter die satzungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit fest.
- (4) Anschließend ist den Versammlungsteilnehmern nochmals die Tagesordnung bekanntzugeben. Auf Beschluss von zwei Dritteln der erschienenen Stimmberechtigten kann die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte verändert werden. Ein derartiger Beschluss ist sofort herbeizuführen.
- (5) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung sind in der vorgesehenen oder in der durch Beschluss der Teilnehmer abgeänderten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung zu bringen.

§ 8 Beschlussfähigkeit

Soweit durch die Satzung oder die Ordnungen nichts anderes bestimmt wird, ist die Beschlussfähigkeit einer Versammlung gegeben, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Teilnehmer anwesend ist.

§ 9 Worterteilung und Rednerfolge

- (1) Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung ist zunächst der als Berichterstatter vorgesehene Versammlungsteilnehmer zu hören. Bei der Behandlung von Anträgen ist als erstem

dem Antragsteller das Wort zu erteilen. Nach Beendigung der Aussprache und vor Beginn der Abstimmung können der Berichterstatter oder der Antragsteller nochmals das Wort ergreifen.

- (2) An den Aussprachen kann sich jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer beteiligen. Das Wort wird ihm dazu durch den Versammlungsleiter erteilt.

Wird bei den Versammlungen eine Rednerliste geführt, hat die Wortmeldung schriftlich beim Schriftführer der Rednerliste zu erfolgen. Das Wort wird in der Reihenfolge der eingegangenen Meldungen erteilt. Der Versammlungsleiter kann auch außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen. Die Eröffnung der Rednerliste vor Beginn der Aussprache ist unzulässig.

- (3) Zu abgeschlossenen Punkten der Tagesordnung und zu Anträgen, über die bereits abgestimmt worden ist, kann das Wort nicht mehr erteilt werden, es sei denn, dass dies die Versammlung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschließt.

§ 10 Wortmeldung zur Geschäftsordnung

- (1) Einer Wortmeldung zur Geschäftsordnung muss der Versammlungsleiter auch außerhalb der Reihenfolge einer Rednerliste stattgeben. Zur Geschäftsordnung kann erst gesprochen werden, wenn der Vorredner seine Ausführungen beendet hat. Mehr als zwei Redner zur Geschäftsordnung hintereinander brauchen nicht gehört zu werden.
- (2) Der Versammlungsleiter kann selbst das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und dabei den Redner unterbrechen.
- (3) Der Redner zur Geschäftsordnung darf nicht zur Sache sprechen.

§ 11 Persönliche Erklärungen und sachliche Berichtigungen

Persönliche Erklärungen sind nur am Schluss der Aussprache oder nach Durchführung der Abstimmung zulässig. Das Wort zu sachlichen Berichtigungen kann sofort erteilt werden.

§ 12 Versammlungsleitung

- (1) Der Versammlungsleiter soll Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, ermahnen, zur Sache zu kommen.

Der Versammlungsleiter soll Teilnehmer, die das Wort ergreifen, ohne dass sie dazu berechtigt sind, zur Ordnung ermahnen, das Verhalten rügen und auf etwaige Folgen hinweisen.

Nach zweimaliger Ermahnung während einer Versammlung kann der Versammlungsleiter dem Betroffenen das Wort entziehen.

- (2) Teilnehmer oder Gäste, die durch ungebührliches Verhalten die Versammlung gröblich und nachhaltig stören, können vom Versammlungsleiter nach vorheriger Ermahnung aus dem Versammlungsraum gewiesen werden.

§ 13 Antragsberechtigung, Antragsform und Antragsfrist

- (1) Die Antragsberechtigung für den Bereich des Verbands-, Bezirks- und Kreistages sowie des Verbandsausschusses wird durch die Bestimmungen der Satzung festgelegt. Anträge an die anderen Organe und Gremien können die stimmberechtigten Mitglieder der einzelnen Organe und Gremien stellen.
- (2) Soweit Form und Frist für die Einreichung von Anträgen nicht bereits durch die Satzung geregelt werden, sollen Anträge eine Woche vor Beginn der Versammlung schriftlich eingebracht sein. Den Anträgen soll eine schriftliche Begründung beigefügt werden.

§ 14 Dringlichkeitsanträge

- (1) Anträge, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, sowie Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind, können, soweit die Satzung oder die Ordnungen keine anderen Regelungen vorsehen, nur als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden.
- (2) Dringlichkeitsanträge kommen zur Behandlung, wenn dies mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wurde.
- (3) Wird die Dringlichkeit bejaht, erfolgt nach der Aussprache die Abstimmung über den Antrag selbst.
- (4) Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung oder des Verbandszweckes oder auf eine Auflösung des Verbandes hinzielen, sind unzulässig.
- (5) Anträge auf Aufhebung oder Abänderung bereits gefasster Beschlüsse werden wie Dringlichkeitsanträge behandelt.

§ 15 Abänderungsanträge

Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben, diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit als Abänderungsanträge zuzulassen.

§ 16 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung, insbesondere Anträge auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit, kommen außerhalb der Rednerfolge sofort zur Abstimmung, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben. Anträge auf Schluss der Rednerliste sind unzulässig.
- (2) Redner, die zur Sache selbst gesprochen haben, können keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
- (3) Vor der Abstimmung über den Schluss der Debatte oder die Begrenzung der Redezeit sind die Namen der noch vorgesehenen Redner bekanntzugeben. Die Versammlung kann beschließen, ob diesen Rednern noch das Wort erteilt werden soll.

§ 17 Abstimmungen

- (1) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals zu verlesen.
- (2) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel darüber, welches der weitestgehende Antrag ist, so entscheidet die Versammlung ohne vorherige Aussprache. Wird dieser Antrag angenommen, entfallen weitere Abstimmungen zu dieser Sache. Abänderungsanträge werden im Zusammenhang mit dem eingereichten Antrag zur Abstimmung gebracht.
- (3) Während der Abstimmung sind keine Wortmeldungen zulässig.
- (4) Soweit keine besonderen Bestimmungen gelten, entscheidet bei Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Unter einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen.

Als abgegebene gültige Stimmen zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Enthaltungen werden nicht als abgegebene gültige Stimmen gewertet und bleiben ebenso wie ungültige Stimmen bei Berechnung dieser Mehrheit außer Betracht.

- (5) Die Mehrheit von drei Vierteln (§§ 22 Absatz 2, Satz 1, 26 Absatz 5, Satz 2 der Satzung) oder neun Zehnteln (§ 22 Absatz 2, Satz 2 der Satzung) der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder errechnet sich aus der Anzahl der als anwesend festgestellten stimmberechtigten Teilnehmer. Die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder ist daher nur erreicht, wenn mindestens drei Viertel der als anwesend festgestellten stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer mit "Ja" gestimmt haben. Entsprechendes gilt für die Neunzehntelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

- (6) Abstimmungen können geheim oder offen erfolgen.

Bei offenen Abstimmungen ist die Stimmkarte aufzuzeigen.

Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn sie von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Teilnehmer verlangt wird. Bei geheimer Abstimmung hat der Stimmberechtigte bei der Abgabe des Stimmzettels seine Stimmkarte vorzuzeigen.

- (7) Hat ein stimmberechtigter Versammlungsteilnehmer Zweifel am Abstimmungsergebnis, so kann er sich nach Durchführung der Abstimmung dazu zu Wort melden.

Auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten müssen danach offene Abstimmungen wiederholt, bei geheimer Abstimmung die Stimmergebnisse nachgezählt werden.

§ 18 Wahlen

Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie nach der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekanntgegeben worden sind.

§ 19 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Jedes der erschienenen Mitglieder des Organs ist wahlberechtigt. Die Ausübung des Wahlrechts hat die Volljährigkeit des Wahlberechtigten zur Voraussetzung, ausgenommen Jugendsprecher gemäß BLSV-Jugendordnung.
- (2) Die Wählbarkeit regelt sich nach den Bestimmungen der Satzung. Eine nicht an der Versammlung teilnehmende Person kann zur Wahl vorgeschlagen und gewählt werden, wenn der Vorgeschlagene die nach der Satzung bestimmten Anforderungen erfüllt und dem Wahlleiter eine schriftliche Erklärung vorliegt, dass die Wahl angenommen würde.

§ 20 Durchführung der Wahlen

- (1) Vor jeder Wahl ist vom Versammlungsleiter ein Wahlausschuss zu bestellen, der sich aus drei Versammlungsteilnehmern zusammensetzt. Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden (Wahlleiter).
- (2) Vor der Durchführung der Wahl ist zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Personen die satzungsgemäßen Voraussetzungen erfüllen.
- (3) Die Wahlen können, soweit keine besonderen Regelungen gelten, offen oder geheim erfolgen. Bei offenen Wahlen ist die Stimmkarte aufzuzeigen.

Geheim ist zu wählen, wenn zwei oder mehr Kandidaten zur Wahl stehen oder mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Teilnehmer eine geheime Wahl verlangt. Bei geheimer Wahl hat der Stimmberechtigte bei Abgabe des Stimmzettels seine Stimmkarte vorzuzeigen.

- (4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die einzelnen Mitglieder der Vorstandschaften in Einzelwahlgängen gewählt.

Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht

keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl ist solange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat.

Unter einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Bei Wahlen, bei denen nur ein Kandidat zur Wahl steht, gelten nur Stimmen, die mit "Ja" oder dem Namen des Kandidaten oder aber mit "Nein" abgegeben werden, als abgegebene gültige Stimmen.

Bei Wahlen, bei denen mehrere Kandidaten für ein Amt zur Verfügung stehen, gelten nur Stimmen mit dem Namen eines der vorgeschlagenen Kandidaten als abgegebene gültige Stimmen.

Enthaltungen werden nicht als abgegebene gültige Stimmen gewertet und bleiben ebenso wie ungültige Stimmen bei Berechnung dieser Mehrheit außer Betracht.

- (5) Für die Wahl der Vizepräsidenten gelten die Bestimmungen des § 27 Absatz 3 der Satzung.

Gewählt sind danach die drei Kandidaten, die die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.

Als abgegebene gültige Stimmen gelten dabei nur Stimmzettel, die bis zu drei verschiedene Namen von vorgeschlagenen Kandidaten aufweisen.

- (6) Die Wahl der Delegierten zum Verbandstag und zum Bezirkstag sowie der Ersatzdelegierten richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung.
- (7) § 17 Absatz 7 findet auf die Wahlen entsprechende Anwendung.
- (8) Nach der Feststellung des gültigen Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss hat der Wahlleiter das Wahlergebnis bekanntzugeben und den Gewählten zu fragen, ob er die Wahl annehme.

§ 21 Protokollierung

- (1) Beim Verbandstag wird ein Wortprotokoll geführt. Über die bei sonstigen Versammlungen geführten Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das zumindest die gefassten Beschlüsse im Wortlaut wiedergibt. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (2) Soweit kein Wortprotokoll geführt worden ist, muss das Protokoll durch die jeweilige Versammlung genehmigt werden. Die Vorlage zur Genehmigung soll möglichst in der nächsten Versammlung erfolgen.

2. Abschnitt: Verwaltungsvorschriften

§ 22 Präsidium

- (1) Dem Präsidium obliegen die nach der Satzung und den Ordnungen vorgesehenen Aufgaben.
- (2) Das Präsidium kann zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben Ausschüsse einsetzen, die vorbereitende und beratende Funktionen übernehmen. Das Präsidium kann weiterhin in einzelnen Aufgabenbereichen Kommissionen berufen; die übertragenen Aufgaben sind bei

Berufung der Kommission abschließend festzulegen. Beschlüsse der Kommissionen bedürfen für den Vollzug der Zustimmung durch das Präsidium.

Bei Zusammensetzung der Ausschüsse und Kommissionen soll eine angemessene Vertretung der einzelnen Organe berücksichtigt werden. Der Verbandsausschuss ist über die Berufung und Abberufung von Ausschüssen und Kommissionen zu unterrichten.

- (3) Die Aufgabenzuweisung innerhalb des Präsidiums auf dessen einzelne Mitglieder wird durch einen auf Vorschlag des Präsidenten vom Präsidium beschlossenen Geschäftsverteilungsplan geregelt.
- (4) Bei Beschlussfassungen im Präsidium sind Stimmenthaltungen nur in den gesetzlichen Fällen sowie bei persönlicher Betroffenheit zulässig.

§ 22a Vertretungsbefugnis

- (1) Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 28 der Satzung durch das Präsidium vertreten.
- (2) Mitglieder der Verbandsjugendleitung, des Verbandsfrauenbeirats, des Bezirksvorstandes und der Bezirksjugendleitung sowie des Kreisvorstandes und der Kreisjugendleitung können bei Rechtsgeschäften im Zusammenhang mit dem jeweiligen Geschäftskreis den Verband nur dann und nur in dem Umfang vertreten, als das Präsidium dazu ausdrücklich und schriftlich eine Vollmacht erteilt hat. Die Bevollmächtigung zur Vertretung schließt die gleichzeitige Vertretungsbefugnis des Präsidiums nicht aus.
- (3) Eine Vertretungsvollmacht nach Absatz 2 kann nur für einen bestimmten Geschäftsbereich erteilt werden. Die Erteilung einer Untervollmacht durch die vom Präsidium bevollmächtigten Personen ist nicht zulässig.
- (4) Im übrigen gelten für die Vertretungsbefugnis und die in diesem Zusammenhang erteilten Vollmachten die vom Präsidium festgelegten Geschäftsanweisungen sowie die Bestimmungen der Finanzordnung.

§ 23 Zentrale

- (1) Der Zentrale obliegt die Verwaltung des BLSV. Die zur Durchführung der Verwaltungsaufgaben erforderliche Organisation der Zentrale wird durch eine Geschäftsanweisung des Präsidiums festgelegt.
- (2) Die verantwortliche Leitung der Zentrale obliegt dem Geschäftsführer sowie den Geschäftsbereichsleitern. Sie werden vom Präsidium angestellt.
- (3) Die Zeichnungs- und Vertretungsberechtigung innerhalb der Zentrale wird durch Geschäftsanweisung des Präsidiums bestimmt.

§ 24 Bezirksordnungen

- (1) Die Sportbezirke können in Ergänzung der Satzung und der Ordnungen des Verbandes eigene Bezirksordnungen erstellen. Die Bezirksordnungen, die durch die Bezirksvorstände beschlossen werden, können insbesondere Regelungen über die nähere Ausgestaltung der den Sportbezirken und Sportkreisen durch die Satzung und die Ordnungen des Verbandes übertragene Aufgaben, Rechte und Pflichten enthalten.
- (2) Die Bezirksordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung und zu den Ordnungen des Verbandes stehen und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch das Präsidium.